

**Haushaltssatzung  
der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach  
( Landkreis Ilm-Kreis )**

für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. Aug. 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.289.400,00 €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.369.300,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Großbreitenbach“ für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Erfolgsplan

in Erträgen mit	435.517,00 €
und in Aufwendungen mit	383.563,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	123.659,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach sind nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze ( Hebesätze ) für nachstehende Gemeindesteuern werden für die Ortschaften wie folgt festgesetzt :

	Großbreitenbach	Altenfeld Böhlen	Friedersdorf	Gillersdorf	Neustadt Wildenspring	Hersdorf Allersdorf Willmersdorf
1. Grundsteuer						
a ) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( A )	235 v. H.	271 v. H.	271 v. H.	271 v. H.	301 v. H.	275 v. H.
b ) für die Grundstücke ( B )	340 v. H.	389 v. H.	350 v. H.	350 v. H.	405 v. H.	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.	357 v. H.	350 v. H.	320 v. H.	383 v. H.	360 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

Kassenkredite für den Eigenbetrieb WGVG zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat am 21.03.2019 beschlossene Stellenplan.


Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO gelten

- im Verwaltungshaushalt bis zum Betrag von 1.000 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes,
  - im Vermögenshaushalt bis zum Betrag von 10.000 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes
- als unerheblich.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Großbreitenbach, den 06. 05. 2019

  
Beyersdorf  
Beauftragter der  
Landgemeinde  
Stadt Großbreitenbach

